

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 11 (1845)
Heft: 1

Rubrik: Kanton Basel-Landschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aber wie viele? Wahrhaftig durch solche Fixirungen geriethe man in einen Kreis von Möglichkeiten ohne Ende.

Doch ich schließe, um die Grenzen dieser Blätter nicht maßlos zu überschreiten. Möchten meine Bemerkungen die Aufnahme finden, der sie ihrer Absicht nach nicht unwerth sind.

III. Frequenz der Hochschule. Im Wintersemester 1844—45 zählt die Hochschule 242 Studirende: 26 Theologen, 76 Juristen, 83 Mediciner, 28 Thierärzte, 29 Philosophen. Es sind 182 derselben aus dem Kt. Bern (und zwar 48 aus der Stadt Bern), 59 Söhne aus andern Kantonen, 1 Ausländer. —

Kanton Basel-Landschaft.

Gesetz über Unterstützung von Jünglingen, welche genöthigt sind, ihre wissenschaftlichen Studien außerhalb des Kantons fortzusetzen.

Im Namen des souverainen Volkes! Wir, die Mitglieder des Landrathes, in Betracht, daß unserm Kanton vor der Hand noch eine Anstalt fehlt, an welcher diejenigen Jünglinge, welche eine wissenschaftliche Laufbahn machen wollen, oder sich einen Beruf gewählt haben, der höhere Bildung erfordert, ihre zureichende Vorbildung finden können, beschließen, was folgt:

§. 1. Der Landrat weist alle Jahre, zur Hälfte aus der Staatscassa, zur Hälfte aus den betreffenden Kirchen- und Schulgütern, einen Credit von Fr. 1800 an, womit solche basellandschaftliche Jünglinge unterstützt werden, welche sich einem wissenschaftlichen oder einem solchen Berufe widmen, der eine höhere Ausbildung erfordert, und welche zu dem Ende genöthigt sind, in eine auswärtige höhere Lehranstalt zu ihrer Vorbildung für den Besuch einer Universität, oder höhern polytechnischen Schule zu treten.

§. 2. Diese Summe wird vom Regierungsrath, respective Erziehungsdepartement an 4 Jünglinge, die sich bei ihm um ein Stipendium, als dessen bedürftig, melden, und die in einer vor der Prüfungskommission des genannten Departementes zu bestehenden

Prüfung zum Bezug eines solchen am würdigsten und fähigsten erfunnen werden, so vertheilt, daß einem jeden Stipendiaten in 3 auf einander folgenden Jahren je 150 Fr., im Ganzen also 450 Fr., verabreicht werden.

§. 3. Die Bezahlung geschieht halbjährlich bei der Staatscassa, nachdem der Stipendiatur dem Erziehungsdepartemente ein befriedigendes Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und sittliche Haltung vom Rector der Anstalt, die er besucht, vorgelegt und das Erziehungsdepartement auf dieses Zeugniß hin die Ausbezahlung des Stipendiums durch das Verwaltungsdepartement hat verfügen lassen.

§. 4. Der Bewerber um ein Stipendium muß: a. Kantonsbürger sein; b. wenigstens das 15. Altersjahr zurückgelegt haben; c. eine Prüfung bestehen in den für die Bezirksschulen vorgeschriebenen Lehrfächern. Der Lehrplan für die Bezirksschulen d. d. 9. Mai 1838, namentlich der Abschnitt für das dritte Schuljahr, soll bei diesen Prüfungen als Maßstab der Forderung an die Stipendiatur dienen; d. über jeden Bewerber, der zu diesen Prüfungen will zugelassen werden, muß ein schriftlicher Bericht von dessen früheren Lehrern vorliegen, welcher sich über die gemachten Fortschritte, über Fleiß, Talente und Betragen des Betreffenden, sowie darüber ausspricht, in wieweit sich der Stipendiatur für einen wissenschaftlichen Beruf eignen dürfte; e. der Stipendiatur muß diejenige Anstalt zum Behufe seiner Vorbildung beziehen, welche der Regierungsrath, respective das Erziehungsdepartement ihm anweist.

§. 5. Der Unterstützte verliert das fernere Anspruchsrecht auf sein Stipendium: a. wenn er eine Anstalt bezieht, die dem Regierungsrath, respective dem Erziehungsdepartement nicht genehm wäre; b. wenn er nicht nach Beendigung eines jeden Semesters befriedigende Zeugnisse über Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen dem Erziehungsdepartemente vorweisen könnte; c. sobald der Staat eine Anstalt wird errichtet haben, wodurch im hiesigen Kantone hinreichend für die Vorbildung zum Bezug einer Hochschule Gelegenheit geboten ist.

§. 6. Die Prüfung der um Stipendien sich bewerbenden Jünglinge soll alle Frühjahre vor Beginn des Sommersemesters auf 4 Wochen im Amtsblatte ausgeschrieben werden.

§. 7. Gegenwärtiges Gesetz soll durchs Amtsblatt veröffentlicht

und, wenn es die verfassungsmäßige Kraft wird erlangt haben, vollzogen werden.

Liestal den 28. Januar 1845.

Der Landrat.

Der Präsident: Dr. J. J. Matt.

Der zweite Landschreiber: J. Jourdan.

Kanton Freiburg.

Wirkungen des Einflusses der Jesuiten. Seit der Verdrängung des ehrw. Girard gestaltet sich unser Unterrichtswesen zu einem immer unerfreulicheren Bilde. Die Verdrängung selbst bleibt für alle Zeiten ein denkwürdiger Vorgang. Als sich nämlich der wohlthätige Geist der Girard'schen Unterrichtsweise durch den viel verbesserten Zustand unseres Schulwesens, besonders in der Stadt, klar herausgestellt hatte, empfahl selbst der Bischof von Lausanne den wechselseitigen Unterricht im J. 1817; aber nach dem Einzug der Jesuiten verlangte er schon im J. 1823 dessen Abschaffung, und zwar aus allerlei Gründen. Einer (der 7te) dieser Gründe war: „weil der wechselseitige Unterricht für alle Secten passend und daher nicht recht katholisch sei.“ In einer Buschrift an den Stadtrath von Freiburg, worin Girard seine Unterrichtsweise vertheidigte, bezeichnete er die ihm gemachten Anschuldigungen noch genauer mit den Worten: „Meiner Schule wurde vorgeworfen, sie wolle Aufklärung verbreiten und sei von Neuerungssucht und Philosophie angesteckt; es werde darin eine protestantische Lehrart befolgt, so daß am Ende nur Jacobiner und Sansculotten daraus hervorgehen können.“ — Der Stadtrath von Freiburg verwendete sich beim Staatsrath für Beibehaltung des Girard'schen Unterrichts, und stellte die Vorwürfe gegen denselben u. a. mit folgenden Worten handgreiflich in ihrer ganzen Erbärmlichkeit dar: „Unstreitig ist die angeschuldigte Methode für alle Kirchenbekenntnisse gleich anwendbar. Wie könnte dieselbe aber deshalb der Vorwurf treffen, sie sei antikatholisch? Da müßte ja auch die Predigt untersagt werden, weil auch die Protestanten sich derselben bedienen; man müßte auch das ABC-Buch, die Zahlen, die Sprache unter-